

BVGer E-2935/2016 vom 6. Juli 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2935_2016

FR: TAF E-2935/2016 du 6 juillet 2016

IT: TAF E-2935/2016 del 6 luglio 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführenden sind als Verfügungsadressaten zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Flüchtlingseigenschaft (aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe) der Beschwerdeführenden sowie der Wegweisungsvollzug. Der Asylland und die Wegweisung werden von ihnen nicht angefochten beziehungsweise waren nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3

Der Antrag auf Ansetzung einer Nachfrist für die Einreichung weiterer Belege wurde bereits in der Zwischenverfügung vom 6. Juni 2016 abgewiesen. Darauf ist hier zu verweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.3

Gemäss Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Massgebend ist dabei einzig, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG; vgl. zum Ganzen auch BVGE 2009/29 E. 5.1; BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 5.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen der Beschwerdeführenden würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standhalten. Die eingereichte Vorladung sei gefälscht. Die Beschwerdeführenden könnten mit dem vorliegenden Gesuch nicht belegen, dass sie sich in besonderer Art und Weise exilpolitisch betätigt oder exponiert hätten und ihre Aktivitäten vom iranischen Regime als konkrete Bedrohung für das System wahrgenommen werden würden. In ihrer Vernehmlassung führt sie aus, beim auf Beschwerdebene eingereichten Urteil handle es sich um eine Kopie, deren Authentizität nicht abschliessend überprüft werden könne. Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführenden bereits gefälschte Dokumente eingereicht hätten, vermöge ein in Kopie eingereichtes Urteil die Erwägungen im Entscheid nicht zu entkräften. Darüber hinaus würden die Beschwerdeführenden nicht plausibel zu erklären vermögen, warum sie das Urteil nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht hätten respektive warum sie nicht von der Existenz des Urteils gewusst hätten.

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden wenden dagegen ein, das vorliegende Gerichtsurteil deute darauf hin, dass die Beschwerdeführerin im Iran tatsächlich einer Strafverfolgung ausgesetzt sei. Aufgrund dessen müsse angenommen werden, dass die ursprüngliche Verfügung trotz Mängeln echt gewesen sei. Zum Abklärungsergebnis der Botschaft müsse gesagt werden,

dass bezüglich einer anonymen Person, welche die Abklärungen getroffen habe, sich nicht überprüfen lasse, ob diese unbefangen und unabhängig sei. Die unkritische Argumentation der Vertrauensperson lasse vermuten, dass diese in gewisser Nähe zum Regime stehe. Selbst wenn die Vorladung gefälscht sein sollte, lasse sich daraus nicht der Schluss ziehen, die nunmehr durch das Gerichtsurteil erfolgte Bestrafung könne nicht zutreffen. Vorliegend würden ihre glaubhaften Aussagen allfällige Unstimmigkeiten überwiegen, weshalb die Glaubhaftigkeit einer Verfolgung durch die iranischen Strafbehörden insgesamt zu bejahen sei. Sie könnten somit subjektive Nachfluchtgründe glaubhaft machen, weshalb sie vorläufig aufzunehmen seien.

E. 5.3

Es ist allgemein bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen im Ausland überwachen und erfassen. Durch Einsatz moderner Software dürfte es ihnen gegebenenfalls auch möglich sein, die im Internet vorhandenen riesigen Datenmengen nach Stichworten zu durchsuchen. Allerdings geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die iranischen Sicherheitsbehörden durchaus in der Lage sind, zwischen politisch engagierten Iranern, die das Regime zu gefährden vermögen, und Exilaktivisten, die es geradezu darauf anlegen, sich durch ihre Aktionen bekannt zu machen, zu unterscheiden. Demzufolge bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob die in der Schweiz vorgenommenen exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen würden. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilierten Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen (BVGE 2009/28 E. 7.4.3).

E. 5.4

Zunächst ist festzuhalten, dass - da die Beschwerdeführenden eine Vorverfolgung nicht glaubhaft machen konnten - ausgeschlossen werden kann, dass sie vor dem Verlassen des Heimatlandes als regimefeindliche Personen ins Blickfeld der iranischen Behörden geraten sind.

E. 5.5

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, weshalb die Vorbringen der Beschwerdeführenden unglaubhaft ausgefallen sind.

E. 5.5.1

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung fest, dass es sich bei der eingereichten Vorladung der iranischen Strafbehörden um eine Fälschung handelt. In der Verfügung und dem Schreiben der Vorinstanz an den Beschwerdeführer vom 3. März 2016 führt sie aus, aus welchen Gründen von einer Fälschung ausgegangen wird. So sei die Vorlage veraltet und werde bereits seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt. Die Fallnummer entspreche in ihrer Art weder der alten noch der neuen Dokumentenvorlage. Die Strafverfolgungsbehörden in Teheran seien nicht befugt, Vorladungen für eine Person, welche in C. _____ lebe, auszustellen. Die im Dokument erwähnten Gründe der

Vorladung seien zu detailliert aufgeführt. Die erwähnte Frist entspreche nicht dem Gesetz. Die Unterschrift des Gerichtsdieners fehle. Schliesslich sei es unmöglich, dass die Vorladung am selben Tag aus- und zugestellt worden sei (SEM-Akten, B8/3 und B10/6 S. 3). Was die Vorinstanz vorbringt, ist gut begründet und nachvollziehbar. Die zahlreichen Mängel der eingereichten Vorladung lassen einzig den Schluss zu, dass es sich dabei um eine Fälschung handelt. Was die Beschwerdeführenden in ihrem Schreiben vom 14. März 2016 (SEM-Akten, A9/9) und in ihrer Beschwerde dagegen vorbringen, ist nicht geeignet, die Schlussfolgerung der Vorinstanz in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 5.5.2

Daran ändert auch das auf Beschwerdeebene eingereichte iranische Urteil nichts. Die Beschwerdeführenden stellen in ihrer Beschwerdeschrift in Aussicht, dass sie das Original des Urteils noch nachreichen werden. Schliesslich reichten sie entgegen ihrer Angaben lediglich eine weitere Kopie zu den Akten. Ausserdem datiert das Urteil vom 17. Juni 2015 und die Beschwerdeführenden legen in ihrer Beschwerdeschrift nicht dar, warum sie das Urteil erst im April 2016 zur Kenntnis erhalten haben sollten. Aufgrund ihrer unglaublichen Aussagen anlässlich ihres ersten Asylgesuchs, der Einreichung einer gefälschten Vorladung und des Fehlens des Original-Urteils ist es den Beschwerdeführenden nicht gelungen, die in ihrem zweiten Asylgesuch geltend gemachte Verfolgung durch die iranischen Behörden glaubhaft zu machen. Der Antrag, das iranische Gerichtsurteil sei der Schweizerischen Vertretung im Iran zur Prüfung vorzulegen, ist in antizipierter Beweiswürdigung abzuweisen.

E. 5.5.3

Bezüglich der weiteren exilpolitischen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin (Teilnahme an Protestveranstaltungen, Facebook-Beiträge) ist auf die nach wie vor gültigen Ausführungen im Urteil E-3324/2013 vom 5. Januar 2015 zu verweisen.

E. 5.6

Zusammenfassend erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG unter dem Aspekt subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG nicht. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint.

E. 6

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 7

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Bundesamt in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9 S. 733). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 8

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.1

Bezüglich Wegweisungsvollzug kann vollständig auf die Erwägungen im Urteil E-3324/2016 E. 9 verwiesen werden, zumal die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und die dort gemachten Erwägungen nach wie vor aktuell und zutreffend sind. Die Beschwerdeführenden machen neu lediglich geltend, der Onkel des Beschwerdeführers habe sein Geschäft in Afghanistan seit längerer Zeit geschlossen. Hierzu reichen sie einen afghanischen Handelsregistrauszug ein. An der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Afghanistan ändert dies jedoch selbst bei Wahrunterstellung dieser Behauptung nichts, zumal beide Beschwerdeführenden über eine gute Ausbildung verfügen und der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus D. _____ dort mehrere Jahre gearbeitet hat und über die entsprechende Arbeitserfahrung verfügt. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung für die Beschwerdeführenden nach wie vor als zumutbar.

E. 8.2

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zutreffend als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, womit die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie der amtlichen Verbeiständung. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass ihre Begehren als aussichtslos zu gelten haben (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb den Gesuchen nicht stattzugeben ist.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.